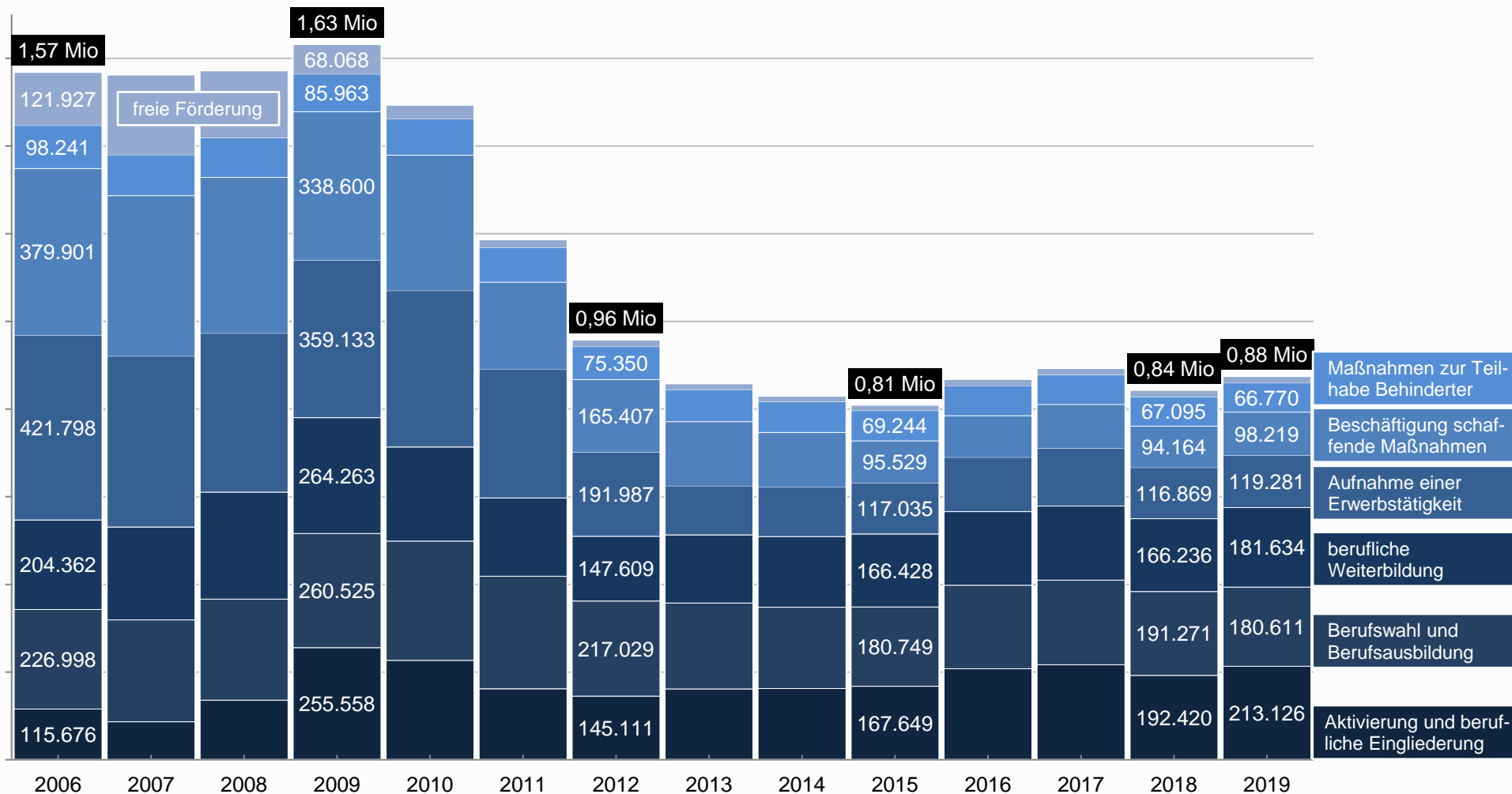


Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten 2006 - 2019*

Bestand im Jahresdurchschnitt



* Die Zahlen für 2019 sind vorläufig und überwiegend hochgerechnet.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2019), Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen); Blickpunkt Arbeitsmarkt, Dezember und Jahr 2019

Teilnehmer*innen in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten 2006 - 2019

Die Zahl der Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II ist seit 2006 insgesamt stark gesunken. Wurde im Jahr 2006 noch ein jahresdurchschnittlicher Bestand von fast 1,6 Mio. Personen und 2009 von über 1,6 Mio. registriert, ging die Zahl bis 2015 auf rund 0,81 Mio. Personen zurück, hat sich also nahezu halbiert. Seitdem ist die Zahl nur geringfügig gestiegen und lag 2019 bei 0,88 Mio. Personen. Vergleicht man die Zahl der Teilnehmer*innen mit der Zahl der (registrierten) Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.31](#)), zeigt sich langfristig eine ähnliche Entwicklung. Auch ihre Zahl hat sich zwischen 2006 und 2019 halbiert. Allerdings verliefen die Entwicklungen im genannten Zeitraum nicht parallel. Der Rückgang der Zahl der Teilnehmer*innen setzte später ein als der Rückgang der Zahl der Arbeitslosen. Im Vergleich zum Jahr 2016 war der Rückgang der Teilnehmer*innen zudem phasenweise (zwischen 2013 und 2017) stärker als der Rückgang der Arbeitslosen. Dies hat sich jedoch wider angeglichen.

In Deutschland besteht die aktive Arbeitsmarktpolitik aus verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Neben der Aktivierung und beruflichen (Wieder-)Eingliederung insbesondere von arbeitslosen SGB II-Bezieher*innen sowie Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung, bilden die berufliche Weiterbildung, die Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Maßnahmen zur Teilhabe Behinderter und die Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wichtige Teilbereiche dieser aktiven Arbeitsmarktpolitik. Der Rückgang der Maßnahmeteilnehmer*innen betrifft – mit Ausnahme der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – alle der hier berücksichtigten Instrumente.

Besonders scharf, nämlich um fast Dreiviertel, sind die Beschäftigung schaffenden Maßnahme sowie die Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit reduziert worden. Für erstere Kategorie bezieht sich der Rückgang vor allem auf die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die seit 2012 aus dem Förderkatalog gestrichen worden sind. Aber auch die Arbeitsgelegenheiten weisen seit 2010 eine stark rückläufige Entwicklung auf (vgl. [Abbildung IV.63](#)). Seit 2015 sind die Zahlen stabil. Der Rückgang der Teilnehmenden in Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgte bis 2013 und lässt sich auf die Kürzungen bei den Eingliederungszuschüssen (vgl. [Abbildung IV.97](#)) sowie bei der Förderung der Selbstständigkeit zurückführen (vgl. [Abbildung IV.57](#)).

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung – der Hauptteil der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung – ist seit 1996, bedingt durch einen drastischen Rückgang der eingesetzten Mittel, in zwei Schüben (1996 - 1998 und 2001 - 2005) stark zurückgefahren worden (vgl. [Abbildung IV.95](#)). Zwischen 2006 und 2009 erfolgte ein leichter Wiederanstieg, der aber bis 2012 auf ein Tief von etwa 150 Tsd. Teilnehmer*innen sank. Erst seitdem weist die Entwicklung der Zahlen wieder leicht nach oben. Die Rückführung der Förderung beruflicher Weiterbildung ist in erster Linie eine Folge der Neuausrichtung der Förder- und Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung beruflicher Weiterbildung hat gegenüber der direkten Vermittlung immer mehr an Bedeutung verloren.

Bedingt durch die unterschiedlichen Zielgruppen und rechtliche Regelungen sind die Schwerpunkte bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den beiden Rechtskreisen des SGB II und SGB III verschieden. Während Teilnehmer*innen aus dem Bereich des SGB III überwiegend bei der

Findung einer Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung unterstützt werden, finden sich Teilnehmer*innen aus dem SGB II überwiegend in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und in Arbeitsgelegenheiten wieder.

Wie der steigende Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen zeigt, hat sich die Arbeitslosigkeit im Laufe der Jahre „verhärtet“ (vgl. [Abbildung IV.43](#)). Gerade aber die Langzeitarbeitslosen, die sich weit überwiegend im Rechtskreis des SGB II befinden, sind auf die Unterstützung durch arbeitsmarktpolitische Instrumente angewiesen, um eine berufliche Wiedereingliederung zu erreichen. Unter den Langzeitarbeitslosen steigt zudem der Anteil derjenigen, die nur gering qualifiziert sind. Deren Förderung ist deshalb besonders dringlich. Bemerkenswert ist daher, dass auf Teilnehmende des SGB II, in dem sich die gering qualifizierten Arbeitslosen konzentrieren, weniger als ein Drittel der Teilnahmen an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung entfallen – und dieser Anteil seit Jahren rückläufig ist.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Als Teilnehmer*innen werden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III Abs. 4) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes gezählt. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach als Teilnehmer*in gezählt.

Ein detaillierter Überblick über die Instrumente im Detail und deren Entwicklung findet sich in [Tabelle IV.36](#).